



Herisau, 23. Juni 2020

Kantonaler Richtplan AR, Kap. 4 Abfallbewirtschaftung; Planungsbericht

1. Änderungen des Richtplantexts im Einzelnen (Kap. E.4 Abfallbewirtschaftung)

a) Allgemeines

Im Richtplantext wurden die gesetzlichen Grundlagen – soweit erforderlich – angepasst und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurde die Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) und das ehemalige Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz (EG RPG) durch das heutige Baugesetz (BauG; bGS 721.1) ersetzt.

b) Deponiestandorte

Die Anpassung der Ausschlusskriterien an die heute geltenden Gesetze und Vorschriften (E.4, Punkt 4.1) hat – in Verbindung mit geänderten tatsächlichen Verhältnissen – neue, potentiell geeignete Deponiestandorte hervorgebracht (Richtplankarte und Richtplantext, E.4, Punkt 4.2.). Das Kriterium des minimalen Deponievolumens für einen Richtplaneintrag wurde auf 100'000 m³ festgelegt (Kap. 4.2). Damit sollen sehr gut geeignete und ökonomisch sinnvolle Standorte in den Fokus der Unternehmer gerückt werden

Die VVEA hat neue Bezeichnungen für die unterschiedlichen Deponietypen eingeführt (Deponien des Typs A bis E; Richtplantext E.4, Punkte 2.1 bis 2.4, 3.1 und 3.2). Neu wurde ein Deponietyp für sauberen Aushub eingeführt (Typ A). Diese Art von Deponie konnte zwar früher schon betrieben werden, lief aber unter der Bezeichnung Innertstoffdeponie (Typ B) mit eingeschränkter Materialwahl (E.4, Punkt 2.4). Die Qualitätsanforderungen für die abzulagernden Abfälle wurden nicht verändert.

Auf eine Aufführung von einzelnen Deponiestandorten im Kanton St. Gallen wird im kantonalen Richtplan neu verzichtet. Es wird im neuen Richtplantext – aufgrund des hohen Aufwands für die Nachführung – pauschal auf die grundsätzlichen Möglichkeiten im Kanton St. Gallen verwiesen (E.4, Punkt 3.1); die enge Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen in der Abfallwirtschaft wird fortgesetzt.



c) Weitere Änderungen

Punkt 2.5:

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist mittlerweile im Geoportal abrufbar. Zusätzlich wird auf Stufe Bund und Kanton an dem ÖREB-Kataster gearbeitet, der sämtliche relevanten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufführt, die auf ein Grundstück wirken. Der KbS ist Bestandteil des OEREB-Katasters.

Punkt 3.2

Die Möglichkeiten für die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial wurden an den heutigen Stand der Bewilligungspraxis angepasst.

Punkt 3.3

Das Kapitel über die Verwertung von unverschmutztem abgetragenem Ober- und Unterboden wurde neu aufgenommen. Ober- und Unterboden stellen den fruchtbaren Teil des Bodens dar, daher sind der sachgemässe Umgang damit besonders wichtig und die Wiederverwertung zu fördern.

Punkt 3.4

Lit c: Bis anhin konnten Deponiebetreiber die Mitbenutzung ihrer Deponie durch andere Unternehmer stark einschränken resp. unterbinden. Dies führte bei einzelnen Deponien zu einer übermässig langen Betriebsdauer und entsprechenden Belastungen der Anwohner. Dies soll zukünftig verhindert und die Betriebsdauer der Deponien verkürzt werden.

Lit. d: Neu werden die Zuständigkeiten für die Deponiekontrollen klar definiert und der kantonale Vollzug gestärkt.

Punkt 4.1

Lit. c: Als Vereinfachung wurde die Anzahl der maximal gleichzeitig offenen Deponien im Hinterland auf 6 (bisher: 5-6) und im Mittel- und Vorderland auf 4 (bisher: 3-4) festgelegt. Um einzelne Gemeinden aber nicht durch den Deponiebetrieb und Emissionen übermässig zu belasten, darf gleichzeitig neu nur noch eine Deponie pro Gemeinde bewilligt/betrieben werden. Ausnahmen können durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Lit. e: Der kantonale Richtplan wurde mit dem Abschnitt ökologische Ausgleichsfläche (öA) ergänzt. öA dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion von Lebensräumen. Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden (Richtwert 1 5% – je nach ökologischem Wert der zu ersetzenden Fläche und weiteren Kriterien).

Lit. f: Fruchtfolgeflächen alleine stellen kein Ausschlusskriterium für Deponiestandorte mehr dar. Sie müssen jedoch im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden (vgl. auch Punkt 4.1. lit. b).

Punkt 4.2

Die Liste der Deponiestandorte wurde gemäss neuer Deponieplanung angepasst. Dies führte auch zu einer neuen Nummerierung der Standorte. Zusätzlich wurde eine Spalte mit der Empfehlung des Deponietyps (Eignung nur als Typ A oder Eignung als Typ A mit einem Kompartiment Typ B) hinzugefügt.



2. Änderungen Richtplankarte

In der Richtplankarte 1:50'000 (Beilage 2) wurden die alten Deponiestandorte mit den neuen Standorten ergänzt und der Status der Standorte mittels Farbcodierung abgebildet. Es werden entsprechend der Kartenlegende folgende Standorte unterschieden:

- Bestehender Deponiestandort
- Bestehender Deponiestandort aufgehoben
- Bestehender Deponiestandort realisiert
- Deponiestandort in Betrieb
- Neuer Deponiestandort

Ø DBV, AfU, ARE (EGi)

5000.2019-0528